



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Versorgungsanstalt des Bundes  
und der Länder (VBL)  
Herrn Matthias Konrad  
[matthias.konrad@vbl.de](mailto:matthias.konrad@vbl.de)  
[info@vbl.de](mailto:info@vbl.de)

Arbeitsgemeinschaft kommunale und  
kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA)  
Herrn Hagen Hügelschäffer  
[hagen.huegelschaeffer@aka.de](mailto:hagen.huegelschaeffer@aka.de)  
[info@aka.de](mailto:info@aka.de)

Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung (aba)  
[info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de)

Tarifgemeinschaft der Länder (TdL)  
[info@tdl-online.de](mailto:info@tdl-online.de)

Vereinigung der kommunalen  
Arbeitgeberverbände (VKA)  
[info@vka.de](mailto:info@vka.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON OAR Christoph Jungblut  
REFERAT/PROJEKT Referat IV C 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-33 90 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 33 90  
E-MAIL [IVC5@bmf.bund.de](mailto:IVC5@bmf.bund.de)  
DATUM 6. Juli 2018

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;**

**Steuerliche Behandlung von Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer zur betrieblichen  
Altersversorgung im öffentlichen Dienst (§ 92 Nummer 5 EStG)**

GZ **IV C 5 - S 2333/18/10001**

DOK **2018/0500990**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz in § 229 des Fünften Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB V) bleiben Versorgungsleistungen der betrieblichen Altersversorgung  
(einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) bei den Versorgungsbezüge im

Sinne der Sozialversicherung außer Betracht, soweit es sich um Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG handelt.

Zur Erleichterung der Umsetzung dieser Neuerung für die Versorgungseinrichtungen, die eine sog. Riester-Förderung der betrieblichen Altersversorgung anbieten, wird im BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2017 (BStBl 2018 I Seite 147) erläutert, dass von Altersvorsorgevermögen immer nur dann ausgegangen werden kann, wenn sich der Steuerpflichtige bewusst für die steuerliche Förderung nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG entschieden hat. Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige seiner Versorgungseinrichtung in der Vergangenheit mitgeteilt hat oder mit Wirkung für die Zukunft mitteilt, dass er diese Förderung in Anspruch nehmen möchte und die Versorgungseinrichtung daraufhin ihre Pflichten als Anbieter nach § 80 EStG wahrnimmt. Ein Zulagenantrag muss nicht gestellt werden.

Diesbezüglich hat im Rahmen einer Sitzung der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu weiteren Detailfragen eine Erörterung stattgefunden, über dessen Ergebnis ich Sie heute informieren möchte.

Konkret ging es dabei um spezielle Fragen des § 229 SGB V, die im Zusammenhang mit der damaligen Umsetzung des BFH-Urteils vom 9. Dezember 2010 (VI R 57/08, BStBl 2011 II Seite 978) im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung stehen. Durch dieses Urteil hatte sich - in der Regel ab 2012 - die steuerliche Behandlung der Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst geändert (vor dem Urteil: individuelle Versteuerung mit der Möglichkeit der Riester-Förderung; nach dem Urteil: Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG, Riester-Förderung nur bei Verzicht auf die Steuerfreiheit oder Überschreiten der Höchstbeträge, s. BMF-Schreiben vom 25. November 2011, BStBl I Seite 1250). Insofern stellte sich für die Anwendung des § 229 SGB V die Frage, ob die seinerzeit aus versteuertem Arbeitslohn entrichteten Beiträge zu Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG führen und damit der entsprechende Anteil der darauf beruhenden Versorgungsleistungen beitragsfrei in der Sozialversicherung ist.

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder führen die aus versteuertem Arbeitslohn erbrachten Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer zu Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG; der entsprechende Anteil der Versorgungsleistungen kann folglich beitragsfrei in der Sozialversicherung bleiben. Auch die Forderung der „bewussten Entscheidung für die Riester-Förderung“ wird als erfüllt angesehen. Auf den Zulagenantrag kommt es auch hier nicht an und die Versorgungseinrichtung hat ihre Pflichten als Anbieter nach § 80 EStG erfüllt.

In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer erklärt hat, er wolle die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG für zuvor bereits lohnversteuerte Finanzierungsanteile in Anspruch nehmen

und nicht von seiner Möglichkeit nach § 3 Nummer 63 Satz 2 EStG Gebrauch machen, auf die Steuerfreiheit zugunsten der Riester-Förderung zu verzichten, ist der Bruttoarbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers nach dem im BMF-Schreiben vom 25. November 2011 (a. a. O.) beschriebenen Verfahren gemindert und steuerfrei belassen worden. In diesem Fall liegt kein Altersvorsorgevermögen vor.

Heute gilt: Sind die Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers unter Anwendung der Grundsätze der o. g. Rechtsprechung dem Grunde nach steuerfrei, aber verlangt der Arbeitnehmer auf Grundlage von § 3 Nummer 63 Satz 2 EStG eine individuelle Besteuerung, führen die aus versteuertem Arbeitslohn erbrachten Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer zu Altersvorsorgevermögen.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Antwort behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Harder-Buschner

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.